

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) 03.07.2023

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/12413 -

**Betr.: Sympathisierung mit linksextremistischen Gruppierungen am Albert-Schweitzer-Gymnasium unter Duldung des Lehrerkollegiums und der Schulleitung**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die AfD-Bürgerschaftsfraktion hat von verschiedenen Personen konkrete Hinweise auf Sympathiebekundungen für verfassungsfeindliche linksextremistischen Antifa-Gruppierungen am Albert-Schweitzer-Gymnasium erhalten; in diesem Zusammenhang wurden auch Verstöße gegen das Neutralitätsgebot wie auch gegen das Verbot politischer Werbung an Schulen gemeldet. Aus Angst vor Bedrohung sowie privaten und beruflichen Nachteilen, möchten sich die Hinweisgeber nicht an die Schulleitung oder die Schulbehörde wenden. Sie haben sich hilfesuchend an die AfD-Bürgerschaftsfraktion gewandt.*

*Im Empfangsbereich der Schule wird durch eindeutige, einsehbare Aufkleber und Slogans mit linksextremistischen Antifa-Gruppierungen sympathisiert; darunter sind auch polizei- und staatsfeindliche Motive, in denen Polizeibeamte von Linksextremisten zusammengeschlagen und durch die Luft „gekegelt“ werden. Des Weiteren finden sich im Empfangsbereich der Schule wie auch in weiteren Räumlichkeiten immer wieder dieselben „FCK AfD“-Aufkleber, die einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot darstellen.*



Empfangsbereich des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Hamburg Juni 2023.

*Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) grundrechtlich abgesichert. Dadurch ist es dem Staat verwehrt, bestimmte Parteien bevorzugt zu behandeln oder zu benachteiligen. In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit folgt hieraus ein striktes Gebot der Neutralität. Der Staat darf weder für bestimmte Parteien werben noch sie abwertend behandeln. Das Neutralitätsgebot hat besondere Bedeutung für Zeiten des Wahlkampfes, gilt aber auch darüber hinaus. Es ist streng formal zu verstehen und*

*gilt für alle Formen der Kommunikation, also für mündliche Äußerungen ebenso wie für Publikationen oder den Inhalt von Internetseiten. Neutralität gegenüber allen nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen Parteien ist demnach ein Wesensmerkmal aller Verwaltungsarbeit im demokratischen Rechtsstaat.*

*Die Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (vom 17.01.1974 mit den ab 01.03.1980 geltenden Änderungen) ist eine behördeninterne Anordnung und betrifft die politische Werbung in Diensträumen. Danach ist die Werbung für politische Parteien und Organisationen in den Diensträumen der für Bildung zuständigen Behörde, zu denen auch Schulgebäude und Schulgrundstücke gehören, grundsätzlich untersagt (Ziffer 1). Die nicht zulässige Werbung erstreckt sich gemäß Ziffer 2.1 insbesondere auch auf die Verteilung von Druckschriften, Flugblättern oder Plakaten von politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden, in welchen zu Aktivitäten aufgerufen wird, die die politische Neutralität der Schule und die Loyalität von Schulleitern und Lehrern infrage stellen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Politische Werbung an Schulen ist verboten. Das eingereichte Foto zeigt den Eingangsbereich des Albert-Schweitzer-Gymnasiums.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wann hat die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) Kenntnis von den links-extremistischen, polizei- und staatsfeindlichen sowie die AfD verhetzenden Aufklebern und Slogans am Albert-Schweitzer-Gymnasium erhalten?*

Die für Bildung zuständige Behörde hat von den im Eingangsbereich des Albert-Schweitzer-Gymnasiums aufgestellten Materialien mit Eingang der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/12413 erfahren.

**Frage 2:** *Wie hat die BSB nach Kenntnisnahme reagiert? Insbesondere: Hat sie die Schule angewiesen, die Inhalte unverzüglich zu entfernen?*

Nach Eingang der Schriftlichen Kleinen Anfrage hat die für Bildung zuständige Behörde gemeinsam mit dem für die Bewirtschaftung des Schulgebäudes zuständigen Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg die Entfernung aller politischen Äußerungen, die an der Scheibe oder von außen einsehbar sind, veranlasst. Bei einer Besichtigung der gesamten Schule durch die zuständige Regionalleitung von SBH wurden keine weiteren zu beanstandenden Aufkleber gefunden.

**Frage 3:** *Ist die Präsentation der dargelegten Inhalte vereinbar mit den folgenden Rechtsvorschriften rund um das Neutralitätsgebot? Bitte buchstabenweise erläutern:*

- a) *die aus dem Grundgesetz (GG, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 und Art. 21 Abs. 1) abgeleitete Verpflichtung zur Neutralität (hierbei bitte Bezug nehmen auf die AfD-feindlichen Aufkleber),*
- b) *die Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung (Verbot politischer Werbung in den Diensträumen der BSB) (hierbei bitte Bezug nehmen auf die Demonstrationsaufrufe),*
- c) *die Hervorhebung von Äußerungen und Positionen im Unterricht, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten (§ 2 HamSG) (hierbei bitte Bezug nehmen auf die extremistischen Organisationen).*

**Frage 4:** *Wie haben sich Lehrkräfte und Mitglieder der Schulleitung rechtmäßig zu verhalten, wenn Sie, z. B. als unterrichtende Lehrkraft, Kenntnis von den Inhalten der linksextremistischen und staatsfeindlichen Aufkleber und Motive erhalten? Bitte Bezug nehmend auf die zutreffende(n) Rechtsvorschrift(en) umfassend erläutern.*

Siehe Drs. 21/16417. Demonstrationsaufrufe konnten dem eingereichten Foto nicht entnommen werden.

**Frage 5:** *Sind dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg die wiederholten Sympathiebekundungen für linksextremistische Gruppierungen an Hamburger Schulen bekannt (siehe frühere Anfragen seit 2019)?*

**Frage 6:** *Wie bewertet das LfV die wiederholte und von Lehrpersonal geduldete polizei- und staatsfeindliche Hetze an Hamburger Schulen?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet keine Schulen, sondern Bestrebungen im Sinne des § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz. Eine Bewertung des Lehrpersonals ist vom gesetzlichen Auftrag nicht umfasst. Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 19. Dezember .2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

**Frage 7:** *Das Albert-Schweitzer-Gymnasium betont in seinem „Leitbild“ u.a. die „Vermittlung und Erfahrung von Werten wie Toleranz und Aufrichtigkeit“; außerdem fühle sich die Schule „ethischen Grundwerten verpflichtet: Respekt vor der Würde des Menschen und seiner Persönlichkeit und allem Leben, Toleranz und Zivilcourage“. Wie ist es mit diesem Leitbild vereinbar, dass in der Schule für linksextremistische Gruppierungen geworben sowie polizei- und staatsfeindliche Hetze durch Lehrerkollegium und Schulleitung geduldet wird?*

Bei den auf dem Foto sichtbaren aufgestellten Materialien handelt es sich nicht um Meinungsäußerungen, die in Zusammenhang mit dem von der Schule verantworteten pädagogischen Handeln stehen. Bei der Schule sind bisher keine Beschwerden über diese Art der Meinungsäußerung an dieser spezifischen Stelle der Schule eingegangen.

**Frage 8:** *Welche unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Inhalte hat das Albert-Schweitzer-Gymnasium in den vergangenen zwei Schuljahren in welchem Umfang vermittelt, die sich mit der verfassungsfeindlichen Ideologie des Linksextremismus auseinandersetzen?*

Nach Auskunft der Schule entsprechen alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Inhalte der Schule den gesetzlichen Vorschriften. Zu den unterrichtlichen Inhalten siehe <https://www.hamburg.de/bildungsplaene/>.